



# Satzung

## des Taekwon-Do-Verein Berlin-Charlottenburg

### **§1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Taekwon-Do-Verein Berlin-Charlottenburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### **§2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung der Budo-Sportart. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung eines regelmäßigen Trainings durch einen qualifizierten Lehrer. Darüber hinaus wird er die Teilnahme an Lehrgängen, Dan-Prüfungen, Wettkämpfen und Meisterschaften fördern. Der Verein fördert besonders den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3. Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und besteht mindestens 6. Monate. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf der Schriftform. Gegen sie ist ein schriftlicher Einspruch möglich. Dieser Einspruch gilt als erneuter Aufnahmeantrag. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar. Das neue Mitglied ist grundsätzlich frühestens nach drei Monaten Mitgliedschaft im Verein berechtigt, an vereinsinternen Prüfungen teilzunehmen.

### **§4. Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind frühestens nach 6. Monaten Mitgliedschaft (§3) zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er muss sechs Wochen vor Austrittstermin an den Vorstand eingereicht werden.

### **§5. Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Über ihn entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.

### **§6. Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung entrichtet. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds geschickt werden. In ihr muss auch die bevorstehende Streichung erwähnt werden. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied per Einschreiben bekannt gemacht wird. Sie wird wirksam nach zwei Wochen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit des Einspruchs gegen diese Streichung durch das Mitglied. Er bedarf der Schriftform. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar. Von der Streichung bleiben die rückständigen Beiträge unberührt.

### **§7. Mitgliedsbeitrag**

Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten. Der Monatsbeitrag gliedert sich in die Kategorien Schüler, Auszubildende (Studentinnen und Lehrlinge), Berufstätige bzw. sonstige Personen und ruhende Mitglieder. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Die Beiträge sind unbar und in der Regel per Lastschrifteinzug zu entrichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner Vereinszwecke (§2) seinen Mitgliedern finanzielle Zuwendungen gewähren. Hierüber entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aktuellen Beiträge sind dem aktuellen Anmeldeformular zu entnehmen. Jede Änderung der Beiträge bedarf der Zustimmung einer Vollversammlung. Die Änderung der Beiträge wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§8. Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 10- 14 der Satzung)

## **§9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten StellvertreterIn, dem/der zweiten StellvertreterIn (gleichzeitig KassenwartIn), dem/der SchriftführerIn, dem/der SportwartIn und dem/der JugendsportwartIn. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, die jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Er wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter sollen möglichst nicht in einer Person vereinigt sein.

## **§10. Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens,
- b) jährlich 1x, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
- d) bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 3 und § 6 der Satzung binnen zwei Wochen.

## **§11. Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einladung an die Mitglieder.

## **§12. Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach vorhergehendem Satz nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Verhandlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§13. Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen und bis zur Vollversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§14. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte VersammlungsleiterIn die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§15. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Judo-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§16. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Berlin-Charlottenburg, den 19.11.06